



## Beschlusskammer 8

Aktenzeichen: BK8-17/0772-01

### Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren nach § 29 Abs. 1 EnWG, § 32 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 1a, § 32 Abs. 1 Nr. 2 ARegV

wegen **Genehmigung des Regulierungskontosaldos 2013 bis 2016 und der Verteilung durch Zu- und Abschläge auf die Erlösbergrenzen**

hat die Beschlusskammer 8 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch den Vorsitzenden Karsten Bourwieg,  
der Beisitzerin Dr. Ursula Heimann  
und den Beisitzer Wolfgang Wetzl,

auf Antrag der Amprion GmbH, Robert-Schuman-Straße 7, 44263 Dortmund, vertreten durch die Geschäftsführung,

- Antragstellerin -

am 18.02.2021 beschlossen:

1. Der Regulierungskontosaldo für die Jahre 2013 bis 2016 sowie die Verteilung durch Zu- bzw. Abschläge auf die kalenderjährlichen Erlösbergrenzen der Jahre 2018 bis 2023 der Antragstellerin werden gemäß **Anlage 1** dieses Beschlusses genehmigt. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.
2. Hinsichtlich der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid nach § 91 EnWG.

## Gründe

### I. Sachverhalt

Die Antragstellerin hat mit Schreiben vom 30.06.2017 einen Antrag auf Genehmigung der Zu- bzw. Abschläge aus dem Regulierungskonto der Jahre 2013 bis 2016 gemäß § 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 1a i.V.m. § 34 Abs. 4 ARegV gestellt.

Die Beschlusskammer hat der Antragstellerin gemäß § 67 Abs. 1 EnWG mit Schreiben vom 03.06.2020 und 09.10.2020 Gelegenheit gegeben, sich zu der beabsichtigten endgültigen Entscheidung der Beschlusskammer zu äußern.

Die Antragstellerin hat unter anderem mit Schreiben vom 26.06.2020, 03.07.2020 und 10.11.2020 Stellung genommen. Sie trägt in ihren Stellungnahmen insbesondere vor, dass sich entgegen der Auffassung der Beschlusskammer aus § 11 Abs. 2 Satz 2 Nr. 13 ARegV nicht ableiten lasse, dass die Auflösungsdauer von Netzananschlusskostenbeiträgen ebenso wie für Baukostenzuschüsse 20 Jahre betragen müsse. In ihrer Stellungnahme vom 10.11.2020 führt die Antragstellerin des Weiteren aus, dass der Jahresanfangsbestand für Umbuchungen aus Anlagen im Bau gemäß der Festlegung der Beschlusskammer 4 (BK4-12-656A01) sowie der BGH-Entscheidungen (BGH EnVR 42/14 und BGH EnVR 43/14) auch für Investitionsmaßnahmen anzusetzen sei. Außerdem seien dem Wortlaut des BGH-Beschlusses vom 10.11.2015 (Az. EnVR 42/14 und EnVR 43/14) zufolge, geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau als Typisierungen bei der Mittelwertbildung im Anfangsbestand anzusetzen.

Die Landesregulierungsbehörde, in deren Gebiet der Netzbetreiber seinen Sitz hat, wurde gemäß § 55 Abs. 1 EnWG über die Einleitung des Verfahrens informiert. Das Bundeskartellamt und die Landesregulierungsbehörde wurden gemäß § 58 Abs.1 S. 2 EnWG beteiligt.

Im Übrigen wird auf die Verfahrensakte verwiesen.

## **II. Begründung**

### **1. Zuständigkeit**

Die Bundesnetzagentur ist gemäß § 54 Abs. 1 und 3 EnWG die zuständige Regulierungsbehörde.

Die Zuständigkeit der Beschlusskammer ergibt sich aus § 59 Abs. 1 S. 1 EnWG.

### **2. Ermittlung der Zu- bzw. Abschläge auf die Erlösobergrenzen der Jahre 2018 bis 2023 nach § 5 Abs. 3 ARegV**

#### **2.1 Ermächtigungsgrundlage**

Die Genehmigung der Zu- bzw. Abschläge auf die Erlösobergrenzen der Antragstellerin für die Jahre 2018 bis 2023 erfolgt auf Grundlage des § 29 Abs. 1 EnWG, § 32 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 1a, § 32 Abs. 1 Nr. 2 ARegV.

Die Regulierungsbehörde genehmigt gemäß §§ 5 Abs. 3 und 34 Abs. 4 ARegV Zu- bzw. Abschläge auf die Erlösobergrenzen der Antragstellerin für die Jahre 2018 bis 2023, die sich aus dem Saldo des Regulierungskontos zum 31.12.2016 ergeben. Die ermittelten Differenzen nach § 5 Abs. 1 ARegV und die Zu- und Abschläge sind gemäß § 5 Abs. 2 ARegV zu verzinsen.

Für die Berechnung der Zu- und Abschläge auf die Erlösobergrenzen wird zunächst der Saldo zum 31.12.2016 ermittelt. Dieser wird sodann um ein Jahr aufgezinnt, um zu berücksichtigen, dass die Auflösung des Regulierungskontosaldos erst im Jahre 2018 beginnt.

Der Ausgleich des aufgezinnten Saldos zum 31.12.2016 erfolgt in sechs gleichmäßigen Raten ab dem Jahr 2018. Zusätzlich erfolgt eine Verzinsung des im jeweiligen

Kalenderjahr durchschnittlich gebundenen Saldos nach § 5 Abs. 2 ARegV. Der Zinssatz für die Aufzinsung im Jahr 2017 und im gesamten Auflösungszeitraum entspricht dem 10-jährigen Durchschnitt der von der Bundesbank veröffentlichten Umlaufrenditen "festverzinslicher Wertpapiere inländischer Emittenten" der Kalenderjahre 2007 bis 2016 in Höhe von 2,12 Prozent.

## **2.2 Positionen im Regulierungskonto**

Die einzelnen Positionen im Regulierungskonto ergeben sich für die Jahre 2013 bis 2016 aus § 5 Abs. 1 ARegV. Für den Elektrizitätsbereich sind dies im Einzelnen:

- a) die Differenz zwischen den nach § 4 ARegV zulässigen Erlösen und den von der Antragstellerin unter Berücksichtigung der tatsächlichen Mengenentwicklungen erzielbaren Erlösen (§ 5 Abs. 1 S. 1 ARegV),
- b) die Differenz zwischen den tatsächlich entstandenen Kosten nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4, 5 und 8 ARegV und den in der Erlösobergrenze diesbezüglich enthaltenen Ansätzen (§ 5 Abs. 1 S. 2 ARegV),
- c) die Differenz zwischen den tatsächlich entstandenen Kosten nach § 11 Abs. 5 ARegV i.V.m. der Festlegung volatiler Kosten nach § 11 Abs. 5 ARegV zur Berücksichtigung von Verlustenergiekosten in der zweiten Regulierungsperiode und den in der Erlösobergrenze diesbezüglich enthaltenen Ansätzen (§ 5 Abs. 1 S. 2 ARegV) bzw. der entsprechenden freiwilligen Selbstverpflichtung nach § 11 Abs. 4 S. 2 ARegV sowie
- d) die Differenz zwischen den bei effizienter Leistungserbringung entstehenden Kosten des Messstellenbetriebs oder der Messung und den in der Erlösobergrenze diesbezüglich enthaltenen Ansätzen, soweit diese Differenz durch Änderungen der Zahl der Anschlussnutzer, bei denen Messstellenbetrieb oder Messung durch die Antragstellerin durchgeführt wird, oder durch Maßnahmen nach § 21b Abs. 3a und 3b EnWG a.F. sowie nach § 18b StromNZV a.F. verursacht wird (§ 5 Abs. 1 S. 3 ARegV in der Fassung vom 26.07.2016).

## **2.2.1 Differenz zwischen zulässigen Erlösen und erzielbaren Erlösen**

Gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 ARegV ist die Differenz der zulässigen Erlöse und der von der Antragstellerin unter Berücksichtigung der tatsächlichen Mengenentwicklung erzielbaren Erlöse im Regulierungskonto zu erfassen. Die angepassten Erlösobergrenzen werden in den **Anlagen 3 a bis c** den von der Antragstellerin angepassten Erlösobergrenzen gegenübergestellt.

Die für die Jahre 2013 bis 2016 in den Einzelbestandteilen der Erlösobergrenze gegenüber dem Ansatz der Antragstellerin ermittelten Differenzen ergeben sich ebenfalls aus den **Anlagen 3 a bis c**.

### **2.2.1.1 Zulässige Erlöse**

Die zulässigen Erlöse bestimmen sich gemäß § 4 ARegV. Dabei sind die gemäß § 4 Abs. 1 und 2 ARegV bestimmten Erlösobergrenzen nach Maßgabe von § 4 Abs. 3 bis 5 ARegV kalenderjährlich von der Antragstellerin anzupassen.

Dies umfasst insbesondere die zulässige Anpassung der jeweiligen kalenderjährlichen Erlösobergrenze in Folge von Änderungen des Verbraucherpreisgesamtindefizes nach § 8 ARegV (§ 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 ARegV) sowie Änderungen von dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteilen nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 bis 8, 8b bis 11 und 12a bis 17 ARegV sowie § 11 Abs. 2 S. 2 und 4 ARegV (§ 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV).

Soweit die Beschlusskammer die Erlösobergrenzen für die zweite Regulierungsperiode erst nach Beginn der Regulierungsperiode festgelegt hat, ist hinsichtlich der zulässigen Erlöse des jeweiligen Jahres auf die von der Beschlusskammer festgelegte kalenderjährliche Erlösobergrenze abzustellen. Die vom Netzbetreiber im Rahmen der Anpassung der Erlösobergrenzen angesetzten Werte sind für die betreffenden Kalenderjahre insoweit zu korrigieren.

Aus diesem Sachverhalt resultiert im Jahr 2014 die Abweichung des Regulierungskontosaldos in Höhe von [REDACTED]

Kosten aus der erforderlichen Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 ARegV), für die Nachrüstung gemäß der Systemstabilitätsverordnung (§ 11 Abs. 2 S.1 Nr. 5 ARegV) und aus vermiedenen Netzentgelten (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 8 ARegV) können auf Basis von Planwerten vorgenommen werden und fließen im Rahmen eines Plan-Ist-Abgleichs in das Regulierungskonto ein.

Zudem kann auf Antrag der Antragstellerin gemäß § 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 und 2 ARegV eine Anpassung der Erlösobergrenze in Folge einer Genehmigung auf Grund eines Härtefalls nach § 4 Abs. 4 Nr. 2 ARegV gewährt werden.

Überdies können Anpassungen aufgrund einer Mehrerlösabschöpfung nach § 34 Abs. 1 ARegV i. V. m. § 11 StromNEV in analoger Anwendung erfolgen.

Eine Änderung der Erlösobergrenzen erfolgte bei der Antragstellerin auch aufgrund von Teilnetzübergängen nach § 26 Abs. 2 bis 5 ARegV. Die zu berücksichtigenden Teilnetzübergänge mit den Aktenzeichen BK8-11/0772-71 (EOG 2013), BK8-11/0772-71 (EOG 2013) und BK8-16/2992-73 (EOG 2014 bis 2016) sind in der jeweiligen **Anlage 3c** ausgewiesen.

#### **2.2.1.1.1 Änderungen des Verbraucherpreisgesamtindex nach § 8 ARegV (§ 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 ARegV)**

Hinsichtlich der Anpassung der Erlösobergrenzen für die Kalenderjahre 2013 bis 2016 ist die Änderung des Verbraucherpreisgesamtindex nach § 8 ARegV zu berücksichtigen. Hierfür sind die folgenden Verbraucherpreisgesamtindizes zu verwenden.

<b>Jahr</b>	<b>Basisjahr</b>	<b>VPI<sub>0</sub></b>	<b>VPI<sub>t</sub><sup>1</sup></b>
2013	2006	101,6	110,7
2014	2011	102,1	104,1
2015	2011	102,1	105,7

<sup>1</sup> Vgl. <https://www-genesis.destatis.de/genesis/online>, unter den Menüpunkten „Themen“ → „61 | Preise“ → „611 | Verbraucherpreise“ → „61111 | Verbraucherpreisindex für Deutschland“ → „61111-0001 | Verbraucherpreisindex (inkl. Veränderungsraten): Deutschland, Jahre“

Jahr	Basisjahr	VPI <sub>0</sub>	VPI <sub>t</sub> <sup>1</sup>
2016	2011	102,1	106,6

#### **2.2.1.1.2 Änderungen von dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteilen nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 bis 3 und 9 bis 12 ARegV (§ 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2, 1. HS ARegV)**

Kosten aus gesetzlichen Abnahme- und Vergütungspflichten (Nr. 1), Betriebssteuern (Nr. 3), betrieblichen und tarifvertraglichen Vereinbarungen zu Lohnzusatz- und Versorgungsleistungen, soweit diese in der Zeit vor dem 31. Dezember 2008 abgeschlossen worden sind (Nr. 9), der im gesetzlichen Rahmen ausgeübten Betriebs- und Personalratstätigkeit (Nr. 10), der Berufsausbildung und Weiterbildung im Unternehmen und von Betriebskindertagesstätten für Kinder der im Netzbereich beschäftigten Betriebsangehörigen (Nr. 11) wurden vom Netzbetreiber gemäß § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2, 1. HS ARegV jeweils auf die im vorletzten Kalenderjahr entstandenen Kosten angepasst.

#### **2.2.1.1.3 Genehmigungsgebühren Bundesnetzagentur**

Die Antragstellerin macht im Jahr 2013 Genehmigungsgebühren der Bundesnetzagentur in Höhe von [REDACTED] € als dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten geltend. Die von der Antragstellerin begehrte Einstufung der Gebührenbescheide als dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten ist unzulässig. § 11 ARegV sieht keine Position zur Anpassung von Gebühren nach § 91 EnWG vor. Die Aufzählung der als dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile geltenden Kosten und Erlöse ist insoweit abschließend. Die Genehmigungsgebühren in Höhe von [REDACTED] € bleiben demnach in den zulässigen Erlösen unberücksichtigt.

#### **2.2.1.1.4            Freiwillige Selbstverpflichtung nach § 11 Abs. 2 ARegV – FSV Kernenergieausstieg, FSV Netzreserve**

##### Anpassung der Erlösobergrenze des Jahres 2013

Die Antragstellerin hat lt. Schreiben vom 23.04.2020 für die Istkostenabrechnung des Winterhalbjahres 2011/2012 inkl. Verzinsung für den Betrieb des Phasenschiebers Biblis ████████ € in der Erlösobergrenze des Jahres 2013 berücksichtigt. Die Beschlusskammer hat insgesamt ████████ € als Istkosten für das Jahr 2011 ermittelt. Die Differenz in Höhe von ████████ € wird im Jahr 2013 unter der Position „Sonstiges“ der zulässigen Erlöse zusätzlich berücksichtigt.

##### Anpassung der Erlösobergrenze des Jahres 2014

Die Antragstellerin hat im Jahr 2014 Erlöse aus dem Plan-Istabgleich für den Betrieb des Phasenschiebers Biblis und für das Reservekraftwerk KMW 2 (2012, t-2) Erlöse in Höhe von ████████ € berücksichtigt. Demgegenüber hat die Beschlusskammer eine Plan-Ist-Differenz in Höhe von ████████ € ermittelt und mit der Antragstellerin konsultiert. Im Ergebnis hat die Beschlusskammer die Erlöse um ████████ € reduziert.

##### Anpassung der Erlösobergrenze des Jahres 2015

Die Antragstellerin hat im Jahr 2015 Erlöse aus dem Plan-Istabgleich für den Betrieb des Phasenschiebers Biblis und für das Reservekraftwerk KMW 2 (2013, t-2) Erlöse in Höhe von ████████ € berücksichtigt. Demgegenüber hat die Beschlusskammer eine Plan-Ist-Differenz in Höhe von ████████ € ermittelt und mit der Antragstellerin konsultiert. Im Ergebnis hat die Beschlusskammer die Erlöse um ████████ € erhöht.

##### Anpassung der Erlösobergrenze des Jahres 2016

Die Antragstellerin hat im Jahr 2016 Erlöse aus dem Plan-Istabgleich für den Betrieb des Phasenschiebers Biblis und für das Reservekraftwerk KMW 2 (2014, t-2) Kosten in Höhe von ████████ € berücksichtigt. Demgegenüber hat die Beschlusskammer eine Plan-Ist-Differenz Erlöse in Höhe von ████████ € ermittelt und mit der Antragstellerin konsultiert. Im Ergebnis hat die Beschlusskammer die Erlöse um ████████ € erhöht.

#### **2.2.1.1.5 Auflösung von Netzanschlusskostenbeiträgen und Baukostenzuschüssen gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 13 ARegV**

Die Auflösungen von Netzanschlusskostenbeiträgen und Baukostenzuschüssen sind gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 13 ARegV dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten. In § 11 Abs. 2 Nr. 13 ARegV wird auf § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und 4 in Verbindung mit Satz 2 der StromNEV verwiesen. Der Netzbetreiber hat die Netzanschlusskostenbeiträge mit der handelsrechtlichen Nutzungsdauer und nicht mit der in § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 StromNEV vorgegebenen Nutzungsdauer von 20 Jahren aufgelöst.

Die durch § 9 Abs. 1 S. 3 StromNEV für Baukostenzuschüsse vorgegebene Auflösungsdauer von 20 Jahren ist jedoch gleichermaßen auch für die in unmittelbarem Zusammenhang zu den Baukostenzuschüssen stehenden Netzanschlusskostenbeiträgen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 anzusetzen; insofern ist die Regelung des § 9 Abs. 1 S. 3 StromNEV analog anzuwenden (ausführlich Schütz/Schütte, in: Holznaegel/Schütz, ARegV, 2. Auflage, § 9 StromNEV, Rn. 20 f.). Auch § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 13 ARegV sieht eine Gleichbehandlung von Netzanschlusskosten und Baukostenzuschüssen vor (vgl. BR-Drs 312/10 (Beschl.)). Die Beweggründe des Verordnungsgebers sind gleichermaßen auf § 9 StromNEV zu übertragen. Zudem hat der BGH (EnVR 26/14, Beschluss v. 10.11.2015) entschieden, dass der zwanzigjährige Auflösungszeitraum auch für Investitionszuschüsse anzusetzen ist. Dann muss dies erst Recht für Netzanschlusskostenbeiträge gelten.

Die Antragstellerin führt in ihrer Stellungnahme vom 26.06.2020 aus, dass sich aus § 11 Abs. 2 Satz 2 Nr. 13 ARegV nicht ableiten lasse, dass die Auflösungsdauer von Netzanschlusskostenbeiträgen ebenso wie für Baukostenzuschüsse 20 Jahre betragen müsse. § 11 Abs. 2 Nr. 13 ARegV besage lediglich, dass für beide Positionen ein gleichgelagertes Interesse bestehe diese als dnbK einzuordnen, die mit t-0-Verzug in die Erlösobergrenze einfließen. Zur Auflösungsdauer besage diese Regelung allerdings nichts.

Die Stellungnahme führt zu keiner abweichenden Bewertung durch die Beschlusskammer. Der oben beschriebene Sachverhalt gibt nach Auffassung der Beschlusskammer eine Auflösungsdauer für Netzanschlusskostenbeiträge von 20 Jahren vor. Relevant ist diesbezüglich die Auslegung und Reichweite von § 9 StromNEV, auf

den § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 13 ARegV verweist. Auch soweit die Antragstellerin darauf verweist, dass bei den Übertragungsnetzbetreibern eine andere Betrachtung angezeigt sei, kann diese Ansicht nicht überzeugen. Die oben beschriebene Analogie gilt unabhängig davon, ob es sich um einen Übertragungsnetzbetreiber oder einen Verteilernetzbetreiber handelt. Ein Bedürfnis für eine ungleiche Vorgehensweise zwischen ÜNB und VNB ist nicht ersichtlich.

Die Netzanschlusskostenbeiträge werden dementsprechend von der Beschlusskammer analog zu den Baukostenzuschüssen über 20 Jahre aufgelöst. Der beschriebene Sachverhalt führt im Jahr 2013 zu einer Reduktion der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten um [REDACTED] €.

Der beschriebene Sachverhalt führt im Jahr 2014 zu einer Reduktion der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten um [REDACTED] €.

Der beschriebene Sachverhalt führt im Jahr 2015 zu einer Reduktion der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten um [REDACTED] €.

Der beschriebene Sachverhalt führt im Jahr 2016 zu einer Reduktion der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten um [REDACTED] €.

#### **2.2.1.1.6            Forschung und Entwicklung nach Maßgabe des § 25a ARegV**

Die Antragstellerin hat ihren Antrag nach § 25a ARegV vom 19.09.2014 mit Schreiben vom 28.07.2015 zurückgenommen. Damit bleiben die im Jahr 2015 in Höhe von [REDACTED] € angesetzten dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten unberücksichtigt.

Die Antragstellerin hat die im Jahr 2015 angesetzten dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten für ihren Antrag gemäß 25a ARegV in Höhe von [REDACTED] € aufgrund ihrer Antragsrücknahme im Jahr 2016 korrigiert. Da die Beschlusskammer den Sachverhalt bereits im Jahr 2015 korrekt abgebildet hat, bleibt die Korrektur der Antragstellerin im Jahr 2016 unberücksichtigt.

#### **2.2.1.1.7 Anpassung Regulierungskonto 2014 inkl. Verzinsung im Jahr 2015**

Die Antragstellerin hat in der Anpassung der Erlösobergrenze des Jahres 2015 unter der Position „Sonstiges“ - [REDACTED] für die nachträgliche Anpassung des Regulierungskonto 2014 inkl. Verzinsung angesetzt. Dieser Sachverhalt wurde von der Beschlusskammer bereits im Regulierungskonto des Jahres 2014 berücksichtigt, so dass der von der Antragstellerin im Jahr 2015 angesetzte Betrag unberücksichtigt bleibt.

#### **2.2.1.2 Erzielbare Erlöse**

Gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 ARegV ist die Differenz zwischen den nach § 4 ARegV zulässigen Erlösen und den von der Antragstellerin unter Berücksichtigung der tatsächlichen Mengenentwicklung erzielbaren Erlösen im Regulierungskonto zu erfassen. Die erzielbaren Erlöse ermitteln sich als Produkt der tatsächlich im jeweiligen Jahr durchgeleiteten Absatzmengen und Leistungswerten mit den zuvor im Rahmen der Verprobungsrechnung gemäß § 20 StromNEV ermittelten Entgelten. Bei der Bestimmung der erzielbaren Erlöse ist somit auf die tatsächlich physikalisch durchgeleiteten Mengen und die in Anspruch genommenen Leistungen abzustellen, unabhängig davon, ob Forderungen uneinbringlich waren oder Rabatte gewährt wurden.

Die Antragstellerin hat die zur Ermittlung des Regulierungskontosaldos erforderlichen tatsächlich erzielten Erlöse des jeweiligen abgelaufenen Kalenderjahres im Rahmen ihrer Mitteilungspflichten nach § 28 Nr. 2 a.F. ARegV sowie im Rahmen der Antragstellung der Beschlusskammer mitgeteilt.

Nach Prüfung der mitgeteilten Daten durch die Beschlusskammer ergeben sich für die Jahre 2013 bis 2016 die in den **Anlagen 2** dargestellten erzielbaren Erlöse.

## **2.2.2 Differenz zwischen den für das Kalenderjahr entstehenden Kosten des Messstellenbetriebs oder der Messung und den in der Erlösobergrenze diesbezüglich enthaltenen Ansätzen**

Gemäß § 5 Abs. 1 S. 3 ARegV wird zusätzlich die Differenz zwischen den für das Kalenderjahr bei effizienter Leistungserbringung entstehenden Kosten des Messstellenbetriebs oder der Messung und den in der Erlösobergrenze diesbezüglich enthaltenen Ansätzen in das Regulierungskonto einbezogen, soweit diese Differenz durch Änderungen der Zahl der Anschlussnutzer, bei denen Messstellenbetrieb oder Messung durch die Antragstellerin durchgeführt wird, oder Maßnahmen nach § 21b Abs. 3a und 3b EnWG a.F. sowie nach § 18b StromNZV a.F. verursacht wird.

Die Antragstellerin hat für die Kalenderjahre 2013 bis 2016 die Kostenveränderung für die Messung bzw. den Messstellenbetrieb übermittelt.

## **2.2.3 Investitionsmaßnahmen**

### Investitionsmaßnahmen 2013

Die Antragstellerin hat nach Maßgabe des § 23 ARegV Anträge auf Genehmigung von Investitionsmaßnahmen gestellt, welche von der Beschlusskammer 4 genehmigt wurden. Die aus diesen Projekten resultierenden Kapitalkosten wurden als Plankosten in der Erlösobergrenze berücksichtigt. Mit Schreiben vom 16.03.2017 hat die Beschlusskammer 4 der Antragstellerin das Ergebnis der Ist-Kostenabrechnung mitgeteilt. Die erzielbaren Erlöse im Regulierungskonto sind um die Differenz aus Plan- und Ist-Kosten in Höhe von [REDACTED] € anzupassen.

Der bei den erzielbaren Erlösen im Regulierungskonto angesetzte Differenzbetrag zwischen Plan- und Ist-Kosten weicht in Höhe von [REDACTED] € vom Prüfergebnis der Beschlusskammer 4 ab. Die Abweichung resultiert zum einen aus den von der Beschlusskammer 8 im Jahr 2013 angesetzten Mindererlösen aus dem Vergleich zum Rechtsmittelverzicht mit der Beschlusskammer 4 in Höhe von [REDACTED] für das Jahr 2013. Die Antragstellerin hat den Vergleichsbetrag für das Jahr 2013 im Regulierungskonto für das Jahr 2014 berücksichtigt. Die restliche Abweichung in

Höhe von [REDACTED] € resultiert aus späteren Korrekturen der Abrechnungsschreiben der Beschlusskammer 4 nach Abgabe des Erhebungsbogens zum Regulierungskonto durch die Antragstellerin.

Investitionsmaßnahmen 2014

Die Antragstellerin hat nach Maßgabe des § 23 ARegV Anträge auf Genehmigung von Investitionsmaßnahmen gestellt, welche von der Beschlusskammer 4 genehmigt wurden. Die aus diesen Projekten resultierenden Kapitalkosten wurden als Plankosten in der Erlösobergrenze berücksichtigt. Mit Schreiben vom 16.03.2017 hat die Beschlusskammer 4 der Antragstellerin das Ergebnis der Ist-Kostenabrechnung mitgeteilt. Die erzielbaren Erlöse im Regulierungskonto sind um die Differenz aus Plan- und Ist-Kosten in Höhe von [REDACTED] € anzupassen.

Des Weiteren setzt die Antragstellerin Mindererlöse aus dem Vergleich zum Rechtsmittelverzicht mit der Beschlusskammer 4 in Höhe von [REDACTED] für die Jahre 2010 bis 2013 an. Die Beschlusskammer hat den aus der Vergleichsvereinbarung resultierenden Betrag für 2013 bereits im Regulierungskonto des Jahres 2013 berücksichtigt und verzinst. Im Regulierungskonto des Jahres 2014 werden die folgenden Beträge berücksichtigt:

	2010	2011	2012	2013	2014	SUMME
Summe Vergleichsvereinbarung Amprion/BNetzA	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
Zinssätze Regulierungskonto	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
Verzinsung bis Ansatz Regulierungskonto 2014	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
Ansatz Regulierungskonto 2014	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]

Aus der Nichtberücksichtigung des 2013er Vergleichsbetrags resultiert eine Abweichung in Höhe von [REDACTED] zu dem von der Antragstellerin angesetzten Betrag in Höhe von [REDACTED]

Im Ergebnis ermittelt die Beschlusskammer für das Jahr 2014 einen Differenzbetrag für die tatsächlichen Kosten abzüglich der Plankosten in Höhe von [REDACTED] €, der aus den Einzelbeträgen in Höhe von [REDACTED] € und [REDACTED] € resultiert.

### Investitionsmaßnahmen 2015

Die Antragstellerin hat nach Maßgabe des § 23 ARegV Anträge auf Genehmigung von Investitionsmaßnahmen gestellt, welche von der Beschlusskammer 4 genehmigt wurden. Die aus diesen Projekten resultierenden Kapitalkosten wurden als Plankosten in der Erlösobergrenze berücksichtigt. Die erzielbaren Erlöse im Regulierungskonto sind um die Differenz aus Plan- und Ist-Kosten in Höhe von [REDACTED] € anzupassen.

### Investitionsmaßnahmen 2016

Die Antragstellerin hat nach Maßgabe des § 23 ARegV Anträge auf Genehmigung von Investitionsmaßnahmen gestellt, welche von der Beschlusskammer 4 genehmigt wurden. Die aus diesen Projekten resultierenden Kapitalkosten wurden als Plankosten in der Erlösobergrenze berücksichtigt. Die erzielbaren Erlöse im Regulierungskonto sind um die Differenz aus Plan- und Ist-Kosten in Höhe von [REDACTED] € anzupassen.

Die Abweichung in Höhe von [REDACTED] € gegenüber dem Antragswert der Antragstellerin resultiert gemäß Schreiben der Amprion GmbH vom 11.10.2019 aus einer abweichenden Rechtsposition der Antragstellerin hinsichtlich der Mittelwertbildung bei Anlagen im Bau.

In ihrer Stellungnahme vom 26.06.2020 führt die Antragstellerin aus, dass der Beschluss des Bundesgerichtshofs (BGH) vom 10.11.2015 (EnVR 42/14), der sich mit der Mittelwertbildung bei fertig gestellten Anlagen im Basisjahr einer Regulierungsperiode befasst, eins zu eins auf Anlagen im Bau, die im Rahmen von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV Ansatz finden, zu übertragen sei. Sofern im Rahmen einer Investitionsmaßnahme im abgerechneten Jahr die Umbuchung einer Anlage im Bau zu einer Fertiganlage erfolgt, fordert die Antragstellerin im Anfangsbestand nicht nur eine Berücksichtigung der vollen Anschaffungs- und Herstellungskosten der Fertiganlage, sondern ergänzend auch eine Berücksichtigung als Anlage im Bau in gleicher Höhe. Unstreitig ist, dass im Endbestand lediglich die um eine Jahresabreibung reduzierten Anschaffungs- und Herstellungskosten der Fertiganlage berücksichtigt werden.

Der Berücksichtigung von Anlagen im Bau im Jahresanfangsbestand stehen die bestandskräftigen Festlegungen der Beschlusskammer 4 zur Berechnung der sich aus genehmigten Investitionsmaßnahmen ergebenden Kapital- und Betriebskosten aus den Jahren 2012 (Az. BK4-12-656 vom 02.05.2012) und die Änderungsfestlegung vom 30.11.2016 (Az. BK4-12-656A01) entgegen.

Die Beschlusskammer 4 hat in ihrer Entscheidung vom 02.05.2012 festgelegt, dass bei Neuanlagen für das erste Jahr der Kostenwirksamkeit bzw. Aktivierung keine Berechnung des Jahresanfangsbestands der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens erfolgt, da dieser grundsätzlich Null betrage. Sofern jedoch im Vorjahr der Aktivierung die zu Grunde liegenden Anlagengüter bereits als Anlagen im Bau geführt wurden, wurde von der Beschlusskammer 4 eine fiktive Inbetriebnahme der Anlagengüter zu Beginn des Jahres unterstellt. Demnach waren in diesen Konstellationen die im Abrechnungsjahr aktivierten Anlagengüter auch im Anfangsbestand anzusetzen. Im Gegenzug wurden jedoch die entsprechenden Anlagen im Bau im Anfangsbestand bei der Verzinsung nicht mehr berücksichtigt.

Mit der Änderungsfestlegung vom 30.11.2016 wurden diese Vorgaben im Hinblick auf die Entscheidung des BGH vom 10.11.2015 (EnVR 42/14) dahingehend angepasst, dass bei der Ermittlung der kalkulatorischen Restwerte einer Neuanlage, die im Laufe des Geschäftsjahres angeschafft oder fertiggestellt wurde, der Jahresanfangsbestand im Anschaffungsjahr mit den vollen ansetzbaren Anschaffungs- und Herstellungskosten zu berücksichtigen ist. Von einer Anwendung dieser Vorgehensweise auf neu hinzukommende Anlagen im Bau wurde jedoch abgesehen, da die Rechtsprechung des BGH auf abschreibungsfähige Anlagen begrenzt sei. Im Übrigen blieb der Ausgangsbescheid unberührt.

Die Änderungsfestlegung vom 30.11.2016 ordnet ausdrücklich nicht an (S. 6), additiv im Jahr der Aktivierung als Fertiganlage die dazugehörigen Anlagen im Bau zusätzlich zu berücksichtigen und dadurch eine „doppelte“ Verzinsung des eingesetzten Kapitals zuzulassen – nämlich zum einen als Anlage im Bau mit entsprechendem Anfangsbestand und zum anderen als aktivierte Fertiganlage und zwar ebenfalls mit vollem fiktiven Anfangsbestand, der dem Endbestand ohne Berücksichtigung der ersten Abschreibung entspricht.

In der Kostenprüfung auf Grundlage des Basisjahrs 2016 wurde bei den Betreibern von Elektrizitätsversorgungsnetzen nicht zwischen Anlagen im Bau der Investitionsmaßnahmen und den übrigen Anlagen im Bau unterschieden. Sämtliche Anlagen im Bau wurden einer einheitlichen Berechnungsweise bei der Bildung der Erlösobergrenzen zugeführt und bilden damit die Grundlage für die darauffolgende Regulierungsperiode unter Berücksichtigung der Anlagen im Bau unter Beachtung der Vorgaben der Entscheidung des BGH vom 10.11.2015 (EnVR 42/14). Anschließend wurden jedoch die im Ausgangsniveau enthaltenen Kostenanteile, die bereits durch die Investitionsmaßnahmen abgedeckt wurden, als dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile deklariert.

Im Zuge des Rechtsstreits, der zur Entscheidung EnVR 42/14 vom 10.11.2015 führte, schreibt der BGH in einem „obiter dictum“ zu dem Aspekt möglicher Doppelberücksichtigungen, dass der Ansatz der Anschaffungs- und Herstellungskosten im Anfangsbestand des Anschaffungsjahres über den gesamten Abschreibungszeitraum hinweg nicht zu einer Doppelverzinsung führe, es aber durchaus dazu kommen könnte, dass zumindest ein Teil der in Rede stehenden Kosten mehrfach berücksichtigt würde. Dies sei insbesondere dann der Fall, wenn ein Teil der Kosten schon in einem vorangegangenen Jahr für eine Anlage im Bau aktiviert wurde und diese erst im Basisjahr zur Fertiganlage wird. Eine solche Doppelberücksichtigung kompensiere den Effekt, dass der auf den 1. Januar vorgezogene Beginn der Abschreibung zu einer Verminderung der Verzinsungsgrundlage führt, das Wirtschaftsgut in allen nachfolgenden Jahren also mit einem Wert anzusetzen ist, der geringer ist als bei einer monatsscharfen Betrachtung. Über den gesamten Abschreibungszeitraum hinweg führe mithin aber gerade diese Methode zu einer Betrachtung, die den tatsächlichen Verhältnissen am ehesten entspreche, weil sie nur zu einer zeitlichen Vorverlegung der Abschreibungen und der Eigenkapitalverzinsung, nicht aber zu einer Veränderung der insgesamt anfallenden Beträge führe.

Wie eine Investitionsmaßnahme abzurechnen ist und welche Mechanismen dabei wirken, war nicht Gegenstand des vom BGH unter dem Aktenzeichen EnVR 42/14 entschiedenen Sachverhalts. Das vom BGH für die Erlösobergrenzenbestimmung gefundene Ergebnis zur Mittelwertbildung im Basisjahr einer fünf Jahre umspan-

nenden Regulierungsperiode ist daher nicht ohne Kontrollüberlegung auf die Abrechnung von Investitionsmaßnahmen, die auf einer jährlichen Betrachtung beruht, übertragbar, was die Beschlusskammer 4 mit ihrer Entscheidung vom 30.11.2016 auch dokumentiert hat.

Im Rahmen der Abrechnung von Investitionsmaßnahmen fehlt es – gegenüber dem seitens des BGH entschiedenen Fall zur Umbuchung im Basisjahr – an einer vergleichbaren Interessenlage: Wollte man ein solches Vorgehen im Rahmen der Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV auch auf Anlagen im Bau erstrecken, bliebe es nicht bei den Wirkungen einer bloßen zeitlichen Vorverlegung der Abschreibungen und der Eigenkapitalverzinsung. Es käme vielmehr zu einer Veränderung der insgesamt anfallenden Beträge.

Zudem geht der BGH in seiner Begründung augenscheinlich von Annahmen aus, die einen einigermaßen adäquaten Ausgleich der Doppelansätze und der Minderverzinsungen durch die Vorverlegung des Abschreibungsbeginns ergeben. Dies stellt sich im Rahmen der Investitionsmaßnahmen jedoch anders dar, da diese im Wesentlichen vor Beginn der Abschreibungsdauer Wirkung entfalten und insoweit kein Konnex besteht.

Durch die Regulierungspraxis sind konsequent mögliche Fehlanreize für die Verzögerung der Inbetriebnahme von Anlagen zu vermeiden. Denn die Umsetzung der Forderung einer zusätzlichen Verzinsung im Umbuchungsjahr könnte zu dem Fehlanreiz führen, dass ein Betreiber zunächst Investitionen als Anlagen im Bau führt, diese dann unterjährig in Betrieb nimmt und in Fertiganlagen umbucht, um sich dadurch eine höhere Verzinsungsbasis zu verschaffen. Angesichts der Dimensionen und der Zeiträume des Leitungsbaus gerade auf Übertragungsnetzebenen ist dieser Fehlanreiz nicht völlig fernliegend.

Das Vorgehen auf Basis der oben genannten Festlegung vom 30.11.2016 ist gängige Verwaltungspraxis der Beschlusskammer 4.

#### 2.2.4

#### Abzugsbetrag gem. § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 6a ARegV

Als dauerhaft nicht beeinflussbar gilt gem. § 11 Abs. 2 Nr. 6a ARegV die Auflösung des Abzugsbetrags nach § 23 Abs. 2a ARegV. Nach dieser Vorschrift sind die in den letzten drei Jahren der Genehmigungsdauer der Investitionsmaßnahme entstandenen Betriebs- und Kapitalkosten, die auf Grund der Regelung nach § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV sowohl im Rahmen der genehmigten Investitionsmaßnahme als auch in der Erlösobergrenze gemäß § 4 Abs. 1 der folgenden Regulierungsperiode berücksichtigt werden, als Abzugsbetrag zu berücksichtigen.

Entgegen dieser Vorgabe hat der Netzbetreiber den Abzugsbetrag für Ende 2013 ausgelaufene Investitionsmaßnahmen in den Erlösobergrenzen der Jahre 2014 und 2015 nicht berücksichtigt, sondern erst ab dem Jahr 2016. Daher setzt die Beschlusskammer den Abzugsbetrag für die Jahre 2014 und 2015 in Höhe von jeweils [REDACTED] € an.

Bei der Einführung des Abzugsbetrags im März 2012 hat der Verordnungsgeber zum Ausdruck gebracht, dass er eine Minderung der Erlösobergrenze nach Ablauf der Genehmigung der Investitionsmaßnahme gleichmäßig gestreckt über 20 Jahre als sachgerecht erachtet (BR-Drs. 860/11, S. 9). Dementsprechend hat er in § 23 Abs. 2a S. 4 ARegV geregelt, dass die Auflösung des Abzugsbetrags gleichmäßig über 20 Jahre, beginnend mit dem Jahr nach Ablauf der Genehmigungsdauer der Investitionsmaßnahme, erfolgen soll. Der Verordnungsgeber hat den Zeitpunkt, ab wann die Erlösobergrenze um die Erlöse aus der Auflösung des Abzugsbetrags zu mindern ist, demnach bereits mit der Einführung des Abzugsbetrags im März 2012 ausdrücklich geregelt. Er hat es lediglich versäumt, diese Regelung auch in § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 2. HS ARegV nachzuvollziehen. Dieses redaktionelle Versäumnis hat er im Rahmen der ARegV-Novelle 2019 korrigiert.

Für einen Ansatz ohne Zeitverzug spricht auch die in § 23 Abs. 2a S. 3 ARegV angelegte Berechnungsmethodik zur Ermittlung des Abzugsbetrags. Danach sind die Betriebs- und Kapitalkosten, die in den letzten drei Jahren der Genehmigungsdauer der Investitionsmaßnahme entstanden sind, bis zum Ende der Genehmigungsdauer aufzuzinsen. Dies ergibt nur Sinn, wenn der Zeitpunkt, auf den aufgezinst wird, zugleich auch der Zeitpunkt ist, ab dem der Betrag aufgelöst wird (hier

über 20 Jahre). Hätte eine Auflösung erst zwei Jahre später beginnen sollen, so wäre der Zeitpunkt, auf den aufgezinnt worden wäre, zwei Jahre nach hinten verschoben worden. Diese Auslegung wird ferner durch den expliziten Wortlaut des § 23 Abs. 2a S. 4 ARegV gestützt, wonach die Auflösung des nach den Sätzen 1 bis 3 ermittelten Abzugsbetrags gleichmäßig über 20 Jahre erfolgen soll, "beginnend mit dem Jahr nach Ablauf" der Genehmigungsdauer der Investitionsmaßnahme.

Erlöse aus der Auflösung des Abzugsbetrags für Ende 2013 ausgelaufene Investitionsmaßnahmen sind demnach ab 2014, für Ende 2018 ausgelaufene Investitionsmaßnahmen ab 2019 erlösobergrenzenmindernd anzusetzen.

### **2.2.5 Sonstige Erlöse**

Die Antragstellerin hat ihre zulässigen Erlöse im Regulierungskonto gegenüber ihren Angaben bei der Anpassung der Erlösobergrenze des Jahres 2013 um insgesamt [REDACTED] € erhöht. Dabei handelt es sich lt. Antragstellerin um sonstige Erlöse aus Maschinenleitungen, Blindstrommehrverbrauch, unterspannungsseitiger Messung, Netzzusatzleistung und Pönalen für überhöhte Netzanschlusskapazität. Diese wurden in der Ausgangsbasis für die I. Regulierungsperiode als sonstige Erlöse berücksichtigt und sind analog zu den Erlösen aus Netzentgelten im Rahmen des Regulierungskontos abzurechnen. Die Beschlusskammer setzt statt der jeweiligen Erhöhung der zulässigen und erzielbaren Erlöse um die entsprechenden Beträge, lediglich den Differenzbetrag aus zulässigen und erzielbaren Erlösen für das Jahr 2013 in Höhe von - [REDACTED] € an. Damit bleiben die von der Beschlusskammer 8 ermittelten zulässigen Erlöse in der Anlage 2 und 3a konstant.

Die Antragstellerin hat ihre zulässigen Erlöse im Regulierungskonto gegenüber ihren Angaben bei der Anpassung der Erlösobergrenze in den Jahren 2014 bis 2016 analog zu den obigen Ausführungen für das Jahr 2013 um [REDACTED] € erhöht.

Die Beschlusskammer setzt statt der jeweiligen Erhöhung der zulässigen und erzielbaren Erlöse um die entsprechenden Beträge, lediglich den Differenzbetrag aus zulässigen und erzielbaren Erlösen für das Jahr 2014 in Höhe von [REDACTED] € an.

Infolge der veränderten Ausweisung kommt es in Bezug auf diesen Sachverhalt zu keiner Abweichung zwischen den Antragswerten und den von der Beschlusskammer angesetzten Beträgen im Regulierungskonto des Jahres 2014.

Die Beschlusskammer setzt statt der jeweiligen Erhöhung der zulässigen und erzielbaren Erlöse um die entsprechenden Beträge, lediglich den Differenzbetrag aus zulässigen und erzielbaren Erlösen für das Jahr 2015 in Höhe von [REDACTED] € an. Infolge der veränderten Ausweisung kommt es im Endergebnis zu keiner Abweichung zwischen den Antragswerten und den von der Beschlusskammer angesetzten Beträgen im Regulierungskonto des Jahres 2015.

Die Beschlusskammer setzt statt der jeweiligen Erhöhung der zulässigen und erzielbaren Erlöse um die entsprechenden Beträge, lediglich den Differenzbetrag aus zulässigen und erzielbaren Erlösen für das Jahr 2016 in Höhe von [REDACTED] € an. Infolge der veränderten Ausweisung kommt es im Endergebnis zu keiner Abweichung zwischen den Antragswerten und den von der Beschlusskammer angesetzten Beträgen im Regulierungskonto des Jahres 2016.

### **2.3                    Ausgleich des Regulierungskontosaldos der Jahre 2013 bis 2016; Bestimmung des Regulierungskontosaldos zum 31.12.2016**

Bei der ersten Auflösung des Regulierungskontos umfasst gemäß § 34 Abs. 4 ARegV die Auflösung alle noch offenen Kalenderjahre. Der ermittelte Saldo wird nach dieser Übergangsvorschrift annuitätisch bis zum Ende der dritten Regulierungsperiode durch Zu- und Abschläge auf die Erlösobergrenze verteilt.

Der Gesamtsaldo des Regulierungskontos zum 31.12.2016 wird durch die kalenderjährlichen Einzelbeträge für die Jahre 2013 bis 2016 hinsichtlich

- a) der Abweichung zwischen zulässigen und erzielbaren Erlösen gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 ARegV,

- b) der Abweichung zwischen den tatsächlichen Kosten nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4, 5 und 8 ARegV und den in der kalenderjährlichen Erlösobergrenze enthaltenen Ansätzen gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 ARegV, sowie
- c) den veränderten Kosten aus Messstellenbetrieb oder Messung im Sinne des § 5 Abs. 1 S. 3 ARegV in der Fassung vom 26.07.2016

bestimmt. Diese Differenzbeträge werden gemäß § 5 Abs. 2 ARegV verzinst.

Der **Anlage 2** sind die unverzinsten Differenzen der Jahre 2013 bis 2016 zu entnehmen. Die Verzinsung erfolgt gemäß § 5 Abs. 2 ARegV auf Grundlage des jeweils jährlich durchschnittlich gebundenen Betrags. Dieser ergibt sich aus dem Mittelwert von Jahresanfangs- und Jahresendbestand. Der anzuwendende Zinssatz entspricht dem auf die letzten zehn abgeschlossenen Kalenderjahre bezogenen Durchschnitt der von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Umlaufrendite festverzinslicher Wertpapiere inländischer Emittenten. Für das Jahr 2013 beträgt der Zinssatz 3,02 Prozent, für das Jahr 2014 2,75 Prozent, für das Jahr 2015 2,49 Prozent und für das Jahr 2016 2,12 Prozent.

Der Endbestand des Regulierungskontos zum 31.12.2016 ergibt sich aus den Differenzen der Jahre 2013 bis 2016, die gemäß § 5 Abs. 2 ARegV zu verzinsen sind. Den **Anlagen 2** ist für die Jahre 2013 bis 2016 der Vorjahressaldo, der Gesamtsaldo vor Verzinsung, die Höhe der Verzinsung sowie der jeweilige Gesamtsaldo nach Verzinsung zum 31.12. für das entsprechende Jahr zu entnehmen. Der Gesamtsaldo des Regulierungskontos zum 31.12.2016 kann ebenfalls der **Anlage 2** entnommen werden.

Die sich danach für die Jahre 2018 bis 2023 ergebenden Zu- bzw. Abschläge auf die Erlösobergrenze sind **Anlage 1** zu entnehmen.

### **III. Rückwirkende Festlegung**

Die rückwirkende Festlegung der Auflösung des Regulierungskontosaldos nach dem 01.01.2018 ist zulässig.

Der sachliche Grund für das Absehen von einer Festlegung bereits im Jahr 2017 liegt u.a. darin begründet, dass in zahlreichen Fällen für die Prüfung des Regulierungskontos vorgreifliche Verfahren der zweiten Regulierungsperiode (Erweiterungsfaktoren, Netzübergänge etc.) noch nicht abgeschlossen waren. Zur Wahrung einer einheitlichen Prüfungspraxis hat die Beschlusskammer daher von einer frühzeitigen Genehmigung der Regulierungskonten abgesehen.

Die rückwirkende Festlegung in Bezug auf die Erlösbergrenzen 2018 bis 2020 verstößt insbesondere nicht gegen § 21a Abs. 5 S. 4 EnWG. Durch den stets vor dem 30.06. eines Kalenderjahres der Regulierungsperiode veröffentlichten Erhebungsbogen zum Regulierungskonto war der Netzbetreiber stets rechtzeitig zur Preisbildung (01.01. des Folgejahres) in der Lage, die preisbildenden Bestandteile aus der Auflösung des Regulierungskontos der Jahre 2013 bis 2016 für sich zu bestimmen und konnte diese somit seiner Entgeltbildung der Jahre 2018 bis 2020 zu Grunde legen. Durch die regelmäßige Veröffentlichung der Hinweise zur Anpassung der Erlösbergrenze waren dem Netzbetreiber dabei auch die wesentlichen Rechtspositionen der Beschlusskammer im Hinblick auf die Berücksichtigung bzw. Nichtberücksichtigung bestimmter Kosten als dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile i.S.d. § 11 Abs. 2 ARegV bekannt.

Die Systematik der ARegV sieht einen festlegungsfreien Zeitraum nicht vor. Die Festlegung der Auflösungsbeträge aus dem Regulierungskonto für die Jahre 2018 bis 2023 hätte danach grundsätzlich im Jahr 2017 erfolgen sollen. Gleichwohl ist eine rückwirkende Festlegung zulässig. Nach Art. 37 Abs. 10 der Richtlinie 2009/73/EG sind die Regulierungsbehörden befugt, vorläufig geltende Übertragungs- und Verteilungstarife festzulegen oder zu genehmigen und über geeignete Ausgleichsmaßnahmen zu entscheiden, falls sich die Festlegung der Tarife verzögert. Wenn aber vorläufige Regelungen im Zusammenhang mit der Festlegung der Erlösbergrenze für ein Kalenderjahr zulässig sind, muss auch eine rückwirkende

endgültige Festlegung von Erlösobergrenzen zulässig sein (vgl. OLG Düsseldorf, Beschluss vom 14. September 2016, VI-3 Kart 175/14 (V), Rn. 118 ff., juris).

Angesichts der dargestellten Umstände erachtet die Beschlusskammer die rückwirkende Festlegung als vom Ermessen gedeckt.

Vorliegend überwiegt das Interesse der Allgemeinheit an der (rückwirkenden) Festlegung zur Auflösung der Regulierungskontosalden. Die gegen die rückwirkende Festlegung sprechenden Prinzipien des Vertrauensschutzes hat die Beschlusskammer demgegenüber im konkreten Fall als nachrangig bewertet. Es war dem Regulierungskonto vor der Verordnungsänderung im Jahr 2016 immanent, dass die Feststellung nachträglich nach Ablauf mehrerer Jahre, nämlich erst mit der Festlegung der nachfolgenden Erlösobergrenzen erfolgte.

Dem Netzbetreiber war zudem vorab bekannt, dass eine Festlegung der Beschlusskammer zur Genehmigung der Regulierungskontosalden für die Jahre 2013 bis 2016 erfolgen wird und insoweit eine nachträgliche Korrektur der selbständig angepassten Erlösobergrenzen der Jahre 2018 bis 2020 erfolgen kann. Bereits mit den Hinweisen für die Festlegung der Erlösobergrenzen für das Jahr 2018 hat die Beschlusskammer darauf hingewiesen, dass, sofern noch keine Bescheidung des gestellten Antrags erfolgt ist, der Antragswert für die Anpassung anzusetzen ist.

Zudem hat die Beschlusskammer in der vorläufigen Anordnung im Jahr 2018 nochmals klargestellt, dass mögliche Abweichungen der endgültigen von der vorläufigen Entscheidung sachgerecht über die Methodik des Regulierungskontos ausgeglichen werden können. Dies betrifft die künftigen Genehmigungsverfahren zu den Regulierungskonten der Jahre 2018 bis 2020.

Die Entscheidung ist auch verhältnismäßig. Die Entscheidung dient dem Zweck, entsprechend den Vorgaben des EnWG, der ARegV und der StromNEV für die Jahre 2018 bis 2023 Auflösungsbeträge aus dem Regulierungskontosaldo festzulegen. Die rückwirkende Festlegung ist hierzu geeignet, insbesondere werden dadurch folgerichtige Saldierungen in den Jahren 2018 bis 2023 ermöglicht. Die rückwirkende Festlegung ist auch erforderlich, da ein gleich geeignetes, milderes Mittel nicht zur Verfügung steht. Die Entscheidung ist schließlich auch angemessen.

Das Interesse des Netzbetreibers, für den Zeitraum der Rückwirkung keinen weiteren Vorgaben gemäß dieses Beschlusses zu unterliegen, muss aus Sicht der Beschlusskammer hinter dem Interesse der Allgemeinheit an einer sicheren, preisgünstigen und effizienten leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität zurückstehen. Die zahlreichen nachträglichen Korrekturen einzelner Unternehmen im Verwaltungsverfahren zeigen zudem, dass es vielfach auch im Interesse der Netzbetreiber selbst ist, nachträglich noch eine Entscheidung zu treffen.

#### **IV. Gebühren**

Hinsichtlich der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid nach § 91 EnWG.

## **V. Anlagenverweis**

Die **Anlagen 1 bis 4** zu den Kalenderjahren 2013 bis 2016 sind Bestandteil dieses Beschlusses.

**Anlage 1** Auflösungsplan und Auszug

**Anlage 2** Vergleich der Werte von Netzbetreiber und BNetzA

**Anlage 3a** Vergleich der Erlösobergrenzenbestandteile

**Anlage 3b** Vergleich VPI und dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten

**Anlage 3c** Netzveränderungen

**Anlage 4** Messstellenbetrieb

## Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Vorsitzender

Beisitzerin

Beisitzer

Bourwieg

Dr. Heimann

Wetzel

**Auszug des Regulierungskontos für die Jahre 2013, 2014, 2015 und 2016**  
**- Herleitung des Saldo des Regulierungskontos -**

Rechtsgrundlage	Beschreibung	2013 [EUR]	2014 [EUR]	2015 [EUR]	2016 [EUR]	
§ 5 Abs. 1 Satz 1 ARegV	Erlösobergrenze (EOG) gemäß § 4 ARegV	nach § 4 ARegV zulässige Erlöse	1.023.509.811	917.969.213	1.082.658.187	1.141.541.224
		erzielbare Erlöse				
		Verzichtsbetrag in der Verprobung	0	0	0	0
		Differenz				
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 ARegV	tatsächlich entstandene Kosten	0	0	0	0
		in EOG enthaltene Ansätze	0	0	0	0
		Differenz	0	0	0	0
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Vermiedene Netzentgelte im Sinne von § 18 StromNEV, § 35 Abs. 2 des EEG und § 4 Abs. 3 des KWKG	tatsächlich entstandene Kosten	0	0	0	0
		in EOG enthaltene Ansätze	0	0	0	0
		Differenz	0	0	0	0
§ 5 Abs. 1 Satz 3 ARegV	Kostenveränderung Messung / Messstellenbetrieb inkl. Maßnahmen gem. § 21b EnWG	tatsächlich entstandene Kosten				
		in EOG enthaltene Ansätze				
		Differenz				
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Nachrüstung von Wechselrichtern nach § 10 Abs. 1 SysStabV	tatsächlich entstandene Kosten	0	0		
		in EOG enthaltene Ansätze	0	0	0	
		Differenz	0	0		
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Kapitelkosten aus genehmigten Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV	tatsächlich entstandene Kosten				
		in EOG enthaltene Ansätze				
		Differenz				
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Auflösung des Abzugsbetrags nach § 23 Abs. 2a ARegV	tatsächlich entstandene Kosten	0			
		in EOG enthaltene Ansätze	0	0	0	
		Differenz	0			
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Finanzieller Ausgleich nach § 17d Absatz 4 EnWG	tatsächlich entstandene Kosten	0	0	0	0
		in EOG enthaltene Ansätze	0	0	0	0
		Differenz	0	0	0	0
	Sonstiges	0	0	0	0	
	Saldo aus Einzeldifferenzen					

Ermittlung des Saldo des Regulierungskontos				
Bezeichnung	2013 [EUR]	2014 [EUR]	2015 [EUR]	2016 [EUR]
Jahresanfangsbestand (= Vorjahressaldo)				
Saldo aus Einzeldifferenzen				
Jahresendbestand (Jahresanfangsbestand + Saldo aus Einzeldifferenzen)				
Mittelwert aus Jahresanfangs- und Jahresendbestand				
Anzuwendender Zinssatz gemäß § 5 Abs. 2 ARegV				
Verzinsung				
Saldo Regulierungskonto (= Jahresendbestand + Verzinsung)				
Auswirkung auf die Erlösobergrenze	Mindererlös (EOG-erhöhend)	Mindererlös (EOG-erhöhend)	Mindererlös (EOG-erhöhend)	Mindererlös (EOG-erhöhend)

Verzinsung und Berücksichtigung in den kalenderjährlichen Erlösobergrenzen							
Bezeichnung	2017 [EUR]	2018 [EUR]	2019 [EUR]	2020 [EUR]	2021 [EUR]	2022 [EUR]	2023 [EUR]
Saldo Regulierungskonto zum 31.12.2016							
Anzuwendender Zinssatz gemäß § 5 Abs. 2 ARegV	2,12%	2,12%	2,12%	2,12%	2,12%	2,12%	2,12%
Verzinsung							
Barwert (zu verteilender Betrag)	66.895.909						
Annuitätische Berücksichtigung in der Erlösobergrenze		12.220.023	12.220.023	12.220.023	12.220.023	12.220.023	12.220.023
Auswirkung auf die Erlösobergrenze		Mindererlös (EOG-erhöhend)					

**Vergleich der Netzbetreiberangaben und der von der Bundesnetzagentur ermittelten Werte gem. § 5 Abs. 1 ARegV des Jahres 2013**

Rechtsgrundlage	Beschreibung	Angaben des Netzbetreibers [EUR]	Bundesnetz-agentur [EUR]	Abweichungen zu angesetzten Werten [EUR]	
§ 5 Abs. 1 Satz 1 ARegV	Erlösobergrenze (EOG) gemäß § 4 ARegV	nach § 4 ARegV zulässige Erlöse			
		erzielbare Erlöse	1.023.509.811		
		Verzichtsbeitrag in der Verprobung		0	0
		Differenz			
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 ARegV	tatsächlich entstandene Kosten	0	0	0
		in EOG enthaltene Ansätze		0	0
		Differenz	0	0	0
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Vermiedene Netzentgelte im Sinne von §18 StromNEV, § 35 Abs. 2 des EEG und § 4 Abs. 3 des KWK-G	tatsächlich entstandene Kosten	0	0	0
		in EOG enthaltene Ansätze		0	0
		Differenz	0	0	0
§ 5 Abs. 1 Satz 3 ARegV	Kostenveränderung Messung / Messstellenbetrieb inkl. Maßnahmen gem. § 21b EnWG	tatsächlich entstandene Kosten			0
		in EOG enthaltene Ansätze			0
		Differenz			0
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Nachrüstung von Wechselrichtern nach § 10 Abs. 1 SysStabV	tatsächlich entstandene Kosten	0	0	0
		in EOG enthaltene Ansätze	0	0	0
		Differenz	0	0	0
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Kapitalkosten aus genehmigten Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV	tatsächlich entstandene Kosten			
		in EOG enthaltene Ansätze			0
		Differenz			
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Finanzieller Ausgleich nach § 17d Absatz 4 EnWG	tatsächlich entstandene Kosten	0	0	0
		in EOG enthaltene Ansätze	0	0	0
		Differenz	0	0	0
	<b>Sonstiges</b>		0	0	
	<b>Saldo aus Einzeldifferenzen</b>				

**Vergleich Erlösbergrenzenbestandteile**

	Netzbetreiber	BNetzA	Abweichung	
	2013	2013	absolut	relativ
<b>Erlösbergrenze</b>		1.023.509.811		
<b>Formelbestandteile</b>				
KA dnb				
KA vnb			0	0,0%
KA b			0	0,0%
Anpassung $VPI_t / VPI_0 - PF_t$			0	0,0%
Anpassung der Erlösbergrenze gem. EWF-Beschluss	0	0	0	0,0%
Q-Element	0	0	0	0,0%
Härtefall	0	0	0	0,0%
<b>Sonstiges</b>				
MEA	0	0	0	0,0%
Netzveränderungen gemäß § 26 Abs. II - V ARegV			-0	0,0%
Sonstiges				

## Vergleich VPI und dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten

		Netzbetreiber		BNetzA		Abweichung	
		Kalenderjahr	VPI	Kalenderjahr	VPI		
vom Statistischen Bundesamt veröffentlichter Verbraucherpreisindex des vorletzten Kalenderjahres vor dem Jahr, für das die Erlösobergrenze (§ 8 Abs. 1 ARRegV)		2011	110,70	2011	110,70	0,00%	
Dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten nach § 11 Abs. 2 ARRegV		Netzbetreiber		BNetzA		Abweichung [%]	
		Kosten [EUR]	Erlöse [EUR]	Kosten [EUR]	Erlöse [EUR]		
2 - 1	Gesetzliche Abnahme- und Vergütungspflichten	0	0	0	0	0,00%	0,00%
2 - 2	Konzessionsabgaben	0	0	0	0	0,00%	0,00%
2 - 3	Betriebssteuern					0,00%	
2 - 4	Planwert: Erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen	0		0		0,00%	
2 - 5	Planwert: Nachrüstung von Wechselrichtern nach § 10 Abs. 1 StVStabV	0		0		0,00%	
2 - 6	Genehmigte Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARRegV					0,00%	
2 - 7	Mehrkosten für die Errichtung, den Betrieb und die Änderung von Erkkabeln	0		0		0,00%	
2 - 8	Planwert: Vermiedene Netzzeit im Sinne von § 18 StromNEV, § 15 Abs. 2 des EEG und § 4 Abs. 3 des KWKG	0		0		0,00%	
2 - 9	Betriebliche und tarifvertragliche Vereinbarungen zu Liniensab- und Versorgungsleistungen (Abschluss vor 31.12.2006)					0,00%	
2 - 10	Betriebs- und Personalaktivität					0,00%	
2 - 11	Berufsausbildung und Weiterbildung im Unternehmen und von Betriebsleitergesellschaften für Kinder der im Netzbereich beschäftigten Betriebsangehöriger					0,00%	
2 - 12	pauschalierter Investitionszuschlag nach § 20 ARRegV	0		0		0,00%	
2 - 13	Auflösung von BKZ / Netzzerschlagskostenbeiträgen in Verbindung mit der StromNEV						
2 - 14	Ausgleichsmechanismus nach § 2 Abs. 4 EnLAG	0	0	0	0	0,00%	0,00%
Satz 2 Nr. 1	Kompensationszahlungen im Rahmen des Ausgleichsmechanismus nach Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1228/2003						0,00%
Satz 2 Nr. 2	Erlöse aus dem Engpassmanagement nach Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 1228/2003						0,00%
Satz 2 Nr. 3	Kosten für die Beschaffung der Energie zur Erbringung von Ausgleichsleistungen, einschließlich der Kosten für die tatsächliche Beschaffung	0		0		0,00%	0,00%
Satz 2 Sonsige	Kosten oder Erlöse aus Maßnahmen eines Betreibers von Stromversorgungsnetzen, die einer wirksamen Verfahrensregulierung unterliegen		0		0	0,00%	0,00%
Satz 4	Differenz zwischen genehmigten Verkostenergiekosten und den ansetzfähigen Kosten	0		0		0,00%	
Summe							

1. Netzveränderung: Netzabgang  
 Netzteilname: Hochspannungsschaltfelder in 380/220/110-kV-Anlagen  
 Datum NV: 01.01.2013 AZ: BK8-11/0772-71

Jahr	Erlösobergrenze [EUR]	dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile [EUR]	PIZ [EUR]	vorübergehend nicht beeinflussbare Kostenanteile [EUR]	Erhöhung der vorübergehend nicht beeinflussbaren Kostenanteile durch (VPI <sub>i</sub> /VPI <sub>0</sub> -PF <sub>i</sub> ) [EUR]	nicht abgebaute beeinflussbare Kostenanteile [EUR]	Erhöhung der nicht abgebauten beeinflussbaren Kostenanteile durch (VPI <sub>i</sub> /VPI <sub>0</sub> -PF <sub>i</sub> ) [EUR]	EOG-erhöhung durch Erweiterungsfaktor [EUR]	Jahr des EWF-Antrags
2009									
2010									
2011									
2012									
2013									

Jahr	Anpassungsbetrag (VPI <sub>i</sub> /VPI <sub>0</sub> -PF <sub>i</sub> ) am EFT [EUR]	Qualitätselement [EUR]	Härtefall [EUR]	Periodenübergreifende Saldierung 2006 [EUR]	Periodenübergreifende Saldierung 2007 [EUR]	Periodenübergreifende Saldierung 2008 [EUR]	Sonstiges [EUR]	Anpassung der Verlustenergie [EUR]
2009								
2010								
2011								
2012								
2013								

Jahr	Referenzpreis [EUR/MWh]	Übertragende den anerkannten Kosten zu Grunde liegende Menge [kWh]	Übertragende anerkannte Kosten für die Beschaffung von Verlustenergie [EUR]	Anpassung der Verlustenergie [EUR]
2011	55,75			
2012	56,71			
2013	55,89			

2. Netzveränderung: Netzabgang  
 Netzteilname: Hochspannungsschaltfelder in 380/220/110-kV-Anlagen  
 Datum NV: 01.01.2013 AZ: BK8-11/0772-71

Jahr	Erlösobergrenze [EUR]	dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile [EUR]	PIZ [EUR]	vorübergehend nicht beeinflussbare Kostenanteile [EUR]	Erhöhung der vorübergehend nicht beeinflussbaren Kostenanteile durch (VPI <sub>t</sub> /VPI <sub>0</sub> -PF <sub>t</sub> ) [EUR]	nicht abgebaute beeinflussbare Kostenanteile [EUR]	Erhöhung der nicht abgebauten beeinflussbaren Kostenanteile durch (VPI <sub>t</sub> /VPI <sub>0</sub> -PF <sub>t</sub> ) [EUR]	EOG-erhöhung durch Erweiterungsfaktor [EUR]	Jahr des EWF-Antrags
2009									
2010									
2011									
2012									
2013									

Jahr	Anpassungsbetrag (VPI <sub>t</sub> /VPI <sub>0</sub> -PF <sub>t</sub> ) am EFT [EUR]	Qualitätselement [EUR]	Härtefall [EUR]	Periodenübergreifende Saldierung 2006 [EUR]	Periodenübergreifende Saldierung 2007 [EUR]	Periodenübergreifende Saldierung 2008 [EUR]	Sonstiges [EUR]	Anpassung der Verlustenergie [EUR]
2009								
2010								
2011								
2012								
2013								

Jahr	Referenzpreis [EUR/MWh]	Übertragende den anerkannten Kosten zu Grunde liegende Menge [kWh]	Übertragende anerkannte Kosten für die Beschaffung von Verlustenergie [EUR]	Anpassung der Verlustenergie [EUR]
2011	55,75			
2012	56,71			
2013	55,89			

**Ermittlung der Kostenveränderung im Bereich Messung und Messstellenbetrieb des Jahres 2013**

Ermittlung der Differenz gemäß § 8 Abs. 1 S. 3 ArbZG	Angaben des Nebenerbers [EUR]	Bundesagentur [EUR]	Abweichungen zu eingesetzten Werten [EUR]
Irischlich entstandene Kosten			0
davon Kosten der Messung			0
davon Kosten des Messstellenbetriebs			0
in der Erföbergrenze entfallene Kosten (Plankosten)			0
davon Kosten der Messung			0
davon Kosten des Messstellenbetriebs			0
Planzwertbeitrag (Irischliche Kosten - Plankosten)			0
davon Maßnahmen nach § 21c ArbZG			0

**Vergleich der Netzbetreiberangaben und der von der Bundesnetzagentur ermittelten Werte gem. § 5 Abs. 1 ARegV des Jahres 2014**

Rechtsgrundlage	Beschreibung	Angaben des Netzbetreibers [EUR]	Bundesnetz-agentur [EUR]	Abweichungen zu angesetzten Werten [EUR]	
§ 5 Abs. 1 Satz 1 ARegV	Erlösobergrenze (EOG) gemäß § 4 ARegV	nach § 4 ARegV zulässige Erlöse			
		erzielbare Erlöse	917.969.213		
		Verzichtsbeitrag in der Verprobung		0	0
		Differenz			
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 ARegV	tatsächlich entstandene Kosten	0	0	0
		in EOG enthaltene Ansätze		0	0
		Differenz	0	0	0
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Vermiedene Netzentgelte im Sinne von §18 StromNEV, § 35 Abs. 2 des EEG und § 4 Abs. 3 des KWKG	tatsächlich entstandene Kosten	0	0	0
		in EOG enthaltene Ansätze		0	0
		Differenz	0	0	0
§ 5 Abs. 1 Satz 3 ARegV	Kostenveränderung Messung / Messstellenbetrieb inkl. Maßnahmen gem. § 21b EnWG	tatsächlich entstandene Kosten			0
		in EOG enthaltene Ansätze			0
		Differenz			0
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Nachrüstung von Wechselrichtern nach § 10 Abs. 1 SysStabV	tatsächlich entstandene Kosten	0	0	0
		in EOG enthaltene Ansätze	0	0	0
		Differenz	0	0	0
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Kapitalkosten aus genehmigten Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV	tatsächlich entstandene Kosten			
		in EOG enthaltene Ansätze			
		Differenz			
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Auflösung des Abzugsbetrags nach § 23 Abs. 2a ARegV	tatsächlich entstandene Kosten			
		in EOG enthaltene Ansätze	0	0	0
		Differenz	0		
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Finanzieller Ausgleich nach § 17d Absatz 4 EnWG	tatsächlich entstandene Kosten	0	0	0
		in EOG enthaltene Ansätze	0	0	0
		Differenz	0	0	0
	Sonstiges		0	0	
	Saldo aus Einzeldifferenzen				

## Vergleich Erlösobergrenzenbestandteile

	Netzbetreiber	BNetzA	Abweichung	
	2014	2014	absolut	relativ
Erlösobergrenze		917.969.213		
<b>Formelbestandteile</b>				
KA dnb				
KA vnb			0	0,0%
KA b	0	0	0	0,0%
Anpassung $VPI_t / VPI_0 - PF_t$			0	0,0%
Anpassung der Erlösobergrenze gem. EWF-Beschluss	0	0	0	0,0%
Q-Element	0	0	0	0,0%
Volatile Kosten	0	0	0	0,0%
Saldo Regulierungskonto				
Härtefall	0	0	0	0,0%
<b>Sonstiges</b>				
MEA	0	0	0	0,0%
Netzveränderungen gemäß § 26 Abs. II - V ARegV	0			
Sonstiges			0	0,0%

## Vergleich VPI und dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten

		Netzbetreiber		BNetzA		Abweichung	
		Kalenderjahr	VPI	Kalenderjahr	VPI		
vom Statistischen Bundesamt veröffentlichter Verbraucherpreisindex des vorletzten Kalenderjahres vor dem Jahr, für das die Erlöobergrenze gilt (§ 8 ARegV)		2012	104,10	2012	104,10	0,00%	
Dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten nach § 11 Abs. 2 ARegV		Netzbetreiber		BNetzA		Abweichung [%]	
		Kosten [EUR]	Erlöse [EUR]	Kosten [EUR]	Erlöse [EUR]		
2-1	Gesetzliche Abnahme- und Vergütungspflichten	0	0	0	0	0,00%	0,00%
2-2	Konzessionsabgaben	0	0	0	0	0,00%	0,00%
2-3	Betriebssteuern					0,00%	
2-4	Planwert: Erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen	0		0		0,00%	
2-5	Planwert: Nachrüstung von Wechsellichtern nach § 10 Abs. 1 StEnStahV	0		0		0,00%	
2-6	Genehmigte Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV					0,00%	
2-6a	Auflösung des Abzugsbetrags nach § 23 Abs. 2a ARegV	0		0		0,00%	
2-7	Mehrkosten für die Errichtung, den Betrieb und die Änderung von Erdkabeln					0,00%	
2-8	Planwert: Vermiedene Netzentgelte im Sinne von § 18 StromNEV, § 35 Abs. 2 des EEG und § 4 Abs. 3 des KWKG	0		0		0,00%	
2-8b	Zahlungen an Städte oder Gemeinden nach Maßgabe von § 5 Abs. 4 StromNEV	0		0		0,00%	
2-9	Betriebliche und tarifvertragliche Vereinbarungen zu „ohnzusatz- und Versorgungsleistungen (Abschluss vor 31.12.2008)“					0,00%	
2-10	Betriebs- und Personalstätigkeit					0,00%	
2-11	Berufsausbildung und Weiterbildung im Unternehmen und von Betriebskinderbetreuungsstellen für Kinder der im Netzbereich beschäftigten Betriebsangehörigen					0,00%	
2-12a	Forschung und Entwicklung nach Maßgabe des § 25a ARegV	0		0		0,00%	
2-13	Aufhebung von BKZ / Netzanchlusskostenbeiträgen in Verbindung mit der StromNEV						
2-14	Ausgleichsmechanismus nach § 2 Abs. 4 EnLAG	0	0	0	0	0,00%	0,00%
2-15	dem finanziellen Ausgleich nach § 17f Absatz 4 des Energiewirtschaftsgesetzes - Umsetzung des Offshore-Netzentwicklungsplans		0		0	0,00%	0,00%
Satz 2 Nr. 1	Kompensationszahlungen im Rahmen des Ausgleichsmechanismus nach Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1228/2003						0,00%
Satz 2 Nr. 2	Erlöse aus dem Engpassmanagement nach Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 1228/2003						0,00%
Satz 2 Nr. 3	Kosten für die Beschaffung der Energie zur Erbringung von Ausgleichsleistungen, einschließlich der Kosten für die betriebliche Beschaffung	0		0		0,00%	0,00%
Satz 2 Sonstige	Kosten oder Erlöse aus Maßnahmen eines Betreibers von Stromversorgungsnetzen, die einer wirksamen Verfahrensergänzung unterliegen					0,00%	
Satz 4	Differenz zwischen genehmigten Verlustenergiekosten und den ansatzfähigen Kosten	0		0		0,00%	
Summe							



**Ermittlung der Kostenveränderung im Bereich Messung und Messstellenbetrieb des Jahres 2014**

Ermittlung der Differenz gemäß § 4 Abs. 1 S. 2 ArbZG	Angaben des Kostenträgers [EUR]	Bundesstaats- agentur [EUR]	Abweichungen zu angesetz- ten Werten [EUR]
zusätzlich entstandene Kosten			0
davon Kosten der Messung			0
davon Kosten des Messstellenbetriebs			0
in der Erfassungsgrenze entfallende Kosten (Plankosten)			0
davon Kosten der Messung			0
davon Kosten des Messstellenbetriebs			0
Differenzbetrag (tatsächliche Kosten - Plankosten)			0
davon Maßnahmen nach § 21c EWVG			0

**Vergleich der Netzbetreiberangaben und der von der Bundesnetzagentur ermittelten Werte gem. § 5 Abs. 1 ARegV des Jahres 2015**

Rechtsgrundlage	Beschreibung	Angaben des Netzbetreibers [EUR]	Bundesnetz-agentur [EUR]	Abweichungen zu angesetzten Werten [EUR]	
§ 5 Abs. 1 Satz 1 ARegV	Erlösobergrenze (EOG) gemäß § 4 ARegV	nach § 4 ARegV zulässige Erlöse			
		erzielbare Erlöse	1.082.658.187		
		Verzichtsbetrag in der Verprobung		0	0
		Differenz			
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 ARegV	tatsächlich entstandene Kosten	0	0	
		in EOG enthaltene Ansätze		0	
		Differenz	0	0	
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Vermiedene Netzentgelte im Sinne von §18 StromNEV, § 35 Abs. 2 des EEG und § 4 Abs. 3 des KWK-G	tatsächlich entstandene Kosten	0	0	
		in EOG enthaltene Ansätze		0	
		Differenz	0	0	
§ 5 Abs. 1 Satz 3 ARegV	Kostenveränderung Messung / Messstellenbetrieb inkl. Maßnahmen gem. § 21b EnWG	tatsächlich entstandene Kosten		0	
		in EOG enthaltene Ansätze		0	
		Differenz		0	
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Nachrüstung von Wechselrichtern nach § 10 Abs. 1 SysStabV	tatsächlich entstandene Kosten		0	
		in EOG enthaltene Ansätze	0	0	
		Differenz		0	
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Kapitalkosten aus genehmigten Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV	tatsächlich entstandene Kosten			
		in EOG enthaltene Ansätze		0	
		Differenz			
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Auflösung des Abzugsbetrags nach § 23 Abs. 2a ARegV	tatsächlich entstandene Kosten			
		in EOG enthaltene Ansätze	0	0	
		Differenz	0		
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Finanzieller Ausgleich nach § 17d Absatz 4 EnWG	tatsächlich entstandene Kosten	0	0	
		in EOG enthaltene Ansätze	0	0	
		Differenz	0	0	
	Sonstiges		0	0	
	Saldo aus Einzeldifferenzen				

**Vergleich Erlösobergrenzenbestandteile**

	Netzbetreiber	BNetzA	Abweichung	
	2015	2015	absolut	relativ
<b>Erlösobergrenze</b>		1.082.658.187		
<b>Formelbestandteile</b>				
KA dnb				
KA vnb			0	0,0%
KA b	0	0	0	0,0%
Anpassung $VPI_t / VPI_0 - PF_t$			0	0,0%
Anpassung der Erlösobergrenze gem. EWF-Beschluss	0	0	0	0,0%
Q-Element	0	0	0	0,0%
Volatile Kosten	0	0	0	0,0%
Saldo Regulierungskonto				
Härtefall	0	0	0	0,0%
<b>Sonstiges</b>				
MEA	0	0	0	0,0%
Netzveränderungen gemäß § 26 Abs. II - V ARegV	0			
Sonstiges		0		

## Vergleich VPI und dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten

		Netzbetreiber		BNetzA		Abweichung	
		Kalenderjahr	VPI	Kalenderjahr	VPI		
vom Statistischen Bundesamt veröffentlichter Verbraucherpreisindex des vorletzten Kalenderjahres vor dem Jahr, für das die Erlöobergrenze gilt (§ 5 ARRegV)		2013	105,70	2013	105,70	0,00%	
Dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten nach § 11 Abs. 2 ARRegV		Netzbetreiber		BNetzA		Abweichung	
		Kosten [EUR]	Erlöse [EUR]	Kosten [EUR]	Erlöse [EUR]	[%]	
2 - 1	Gesetzliche Abnahme- und Vergütungspflichten	0	0	0	0	0,00%	0,00%
2 - 2	Konzessionsabgaben	0	0	0	0	0,00%	0,00%
2 - 3	Betriebssysteme					0,00%	
2 - 4	Planwert: Erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen	0		0		0,00%	
2 - 5	Planwert: Nachrüstung von Wechselrichtern nach § 10 Abs. 1 StvStabV	0		0		0,00%	
2 - 6	Genehmigte Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARRegV					0,00%	
2 - 6a	Auflösung des Abzugsbetrags nach § 23 Abs. 2a ARRegV	0		0		0,00%	
2 - 7	Mehrkosten für die Errichtung, den Betrieb und die Änderung von Erdkabeln					0,00%	
2 - 8	Planwert: Vermeidene Netzentgelte im Sinne von § 18 StromNEV, § 35 Abs. 2 des EEG und § 4 Abs. 3 des KWKG-G	0		0		0,00%	
2 - 8b	Zahlungen an Städte oder Gemeinden nach Maßgabe von § 5 Abs. 4 StromNEV	0		0		0,00%	
2 - 9	Betriebsliche und tarifvertragliche Vereinbarungen zu Lohnersatz- und Versorgungsleistungen (Abschluss vor 11.12.2008)					0,00%	
2 - 10	Betriebs- und Personalratstätigkeit					0,00%	
2 - 11	Berufsausbildung und Weiterbildung im Unternehmen und von Betriebskindertagesstätten für Kinder der im Netzbereich beschäftigten Betriebsangehörigen					0,00%	
2 - 12a	Forschung und Entwicklung nach Maßgabe des § 25a ARRegV			0			
2 - 13	Auflösung von BKZ / Netzzanschlusskostenbeträgen in Verbindung mit der StromNEV						
2 - 14	Ausgleichsmechanismus nach § 2 Abs. 4 EnLAG	0	0	0	0	0,00%	0,00%
2 - 15	dem finanziellen Ausgleich nach § 17d Absatz 4 des Energiewirtschaftsgesetzes - Umsetzung des Offshore- Netzentwicklungsplans		0		0	0,00%	0,00%
Satz 2 Nr. 1	Kompensationszahlungen im Rahmen des Ausgleichsmechanismus nach Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1228/2003					0,00%	
Satz 2 Nr. 2	Erlöse aus dem Engpassmanagement nach Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 1228/2003					0,00%	
Satz 2 Nr. 3	Kosten für die Beschaffung der Energie zur Erbringung von Ausgleichsleistungen, einschließlich der Kosten für die gesonderte Beschaffung	0		0		0,00%	0,00%
Satz 2 Sonsige	Kosten oder Erlöse aus Maßnahmen eines Betreibers von Stromversorgungsnetzen, die einer wirksamen Verfahrensregelung unterliegen					0,00%	
Satz 4	Differenz zwischen genehmigten Verlustenergiekosten und den einsatzfähigen Kosten	0		0		0,00%	
Summe							

Laufnr. + Nr. des Netzab- gangs	Stammdaten der Netzbearbeitung			Zusammenfassung der EEG der Netzbearbeitung nach § 20 des Jahres 2015										Daten der Verlustenergie					
	Netzwerk (örtlich) (Strom- Zugang)	Name des übertragenden Netzbereiters	Datum des Netzbear- gangs	Erhö- chergrenze [EUR]	dauerhaft nicht beabsich- tet Kostanzahl [EUR]	vorbereit nicht beabsich- tet Kostanzahl [EUR]	Erhöhung der nicht abgebauten Bereitschafts- Kostanzahl durch NFA/VPV- PF3 [EUR]	nicht abgebauten Bereitschafts- Kostanzahl durch NFA/VPV- PF3 [EUR]	EDG- erhöhung durch Erneuerungs- förderung abzgl. P1 [EUR]	Qualitäts- element [EUR]	Variable Kosten [EUR]	Geld- Regelenergie [EUR]	Höchst- [EUR]	Sonstige [EUR]	Zu- übertragende Energie [EUR]	Zu- erkannten Kosten zu Grund- liegenden Preisen [ct / kWh]	Referenz- preis der Verlust- Kosten [ct / kWh]	Zu- erkannten Kosten zu Grund- liegenden Menge [ct/kWh]	Vollständige Kosten [EUR]
1	BK6-162992-73	Netzaufnahme 220/110-kV	01.07.2014																
<b>Summe:</b>																			

**Ermittlung der Kostenveränderungen im Bereich Messung und Messstellenbetrieb des Jahres 2015**

Ermittlung der Differenz gemäß § 5 Abs. 1 S. 3 ARagV	Angaben des Netzbereiters [EUR]	Bundesnetz- agentur [EUR]	Abweichungen zu angezeig- ten Werten [EUR]
Insgesamt entstandene Kosten			0
davon Kosten der Messung:			0
davon Kosten des Messstellenbetriebs			0
In der Erfassungsgrenze entfallende Kosten (Plankosten)			0
davon Kosten der Messung:			0
davon Kosten des Messstellenbetriebs			0
Differenzbetrag (tatsächliche Kosten - Plankosten)			0
davon Maßstabfaktor nach § 21c EStWG			0

**Vergleich der Netzbetreiberangaben und der von der Bundesnetzagentur ermittelten Werte gem. § 5 Abs. 1 ARegV des Jahres 2016**

Rechtsgrundlage	Beschreibung	Angaben des Netzbetreibers [EUR]	Bundesnetzagentur [EUR]	Abweichungen zu angesetzten Werten [EUR]	
§ 5 Abs. 1 Satz 1 ARegV	Erlösobergrenze (EOG) gemäß § 4 ARegV	nach § 4 ARegV zulässige Erlöse			
		erzielbare Erlöse	1.141.541.224		
		Verzichtsbeitrag in der Verprobung		0	0
		Differenz			
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 ARegV	tatsächlich entstandene Kosten	0	0	0
		in EOG enthaltene Ansätze		0	0
		Differenz	0	0	0
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Vermiedene Netzentgelte im Sinne von §18 StromNEV, § 35 Abs. 2 des EEG und § 4 Abs. 3 des KWKG	tatsächlich entstandene Kosten	0	0	0
		in EOG enthaltene Ansätze		0	0
		Differenz	0	0	0
§ 5 Abs. 1 Satz 3 ARegV	Kostenveränderung Messung / Messstellenbetrieb inkl. Maßnahmen gem. § 21b EnWG	tatsächlich entstandene Kosten			0
		in EOG enthaltene Ansätze			0
		Differenz			0
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Nachrüstung von Wechselrichtern nach § 10 Abs. 1 SysStabV	tatsächlich entstandene Kosten			0
		in EOG enthaltene Ansätze			0
		Differenz			0
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Kapitalkosten aus genehmigten Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV	tatsächlich entstandene Kosten			
		in EOG enthaltene Ansätze			0
		Differenz			
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Auflösung des Abzugsbetrags nach § 23 Abs. 2a ARegV	tatsächlich entstandene Kosten			1
		in EOG enthaltene Ansätze			0
		Differenz			1
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Finanzieller Ausgleich nach § 17d Absatz 4 EnWG	tatsächlich entstandene Kosten	0	0	0
		in EOG enthaltene Ansätze		0	0
		Differenz	0	0	0
	Sonstiges		0	0	
	Saldo aus Einzeldifferenzen				

## Vergleich Erlösobergrenzenbestandteile

	Netzbetreiber	BNetzA	Abweichung	
	2016	2016	absolut	relativ
Erlösobergrenze		1.141.541.224		
<b>Formelbestandteile</b>				
KA dnb				
KA vnb			0	0,0%
KA b	0	0	0	0,0%
Anpassung $VPI_t / VPI_0 - PF_t$			-0	0,0%
Anpassung der Erlösobergrenze gem. EWF-Beschluss	0	0	0	0,0%
Q-Element	0	0	0	0,0%
Volatile Kosten	0	0	0	0,0%
Saldo Regulierungskonto			-0	0,0%
Härtefall	0	0	0	0,0%
<b>Sonstiges</b>				
MEA	0	0	0	0,0%
Netzveränderungen gemäß § 26 Abs. II - V ARegV	0			
Sonstiges	0	0	0	0,0%

## Vergleich VPI und dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten

	Netzbetreiber		BNetzA		Abweichung
	Kalenderjahr	VPI	Kalenderjahr	VPI	
vom Statistischen Bundesamt veröffentlichter Verbraucherspreisesindex des vorletzten Kalenderjahres vor dem Jahr, für das die Erlösbegrenze (§ 8 Abs. 4 ARRegV)	2014	105,60	2014	105,60	0,00%

Dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten nach § 11 Abs. 2 ARRegV		Netzbetreiber		BNetzA		Abweichung [%]	
		Kosten [EUR]	Erlöse [EUR]	Kosten [EUR]	Erlöse [EUR]		
2 - 1	Gesetzliche Abnahme- und Vergütungspflichten	0	0	0	0	0,00%	0,00%
2 - 2	Konzessionsabgaben	0	0	0	0	0,00%	0,00%
2 - 3	Betriebssteuern						0,00%
2 - 4	Planwert: Erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen	0		0			0,00%
2 - 5	Planwert: Nachrüstung von Wechsrichtern nach § 10 Abs. 1 StvStabV						0,00%
2 - 6	Genehmigte Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARRegV						0,00%
2 - 6a	Auflösung des Abzugsbetrags nach § 23 Abs. 2a ARRegV						0,00%
2 - 7	Mehrkosten für die Errichtung, den Betrieb und die Änderung von Erdkabeln						0,00%
2 - 8	Planwert: Vermiedene Netzentgelte im Sinne von § 18 StromNEV, § 35 Abs. 2 des EEG und § 4 Abs. 3 des KWKG	0		0			0,00%
2 - 8b	Zahlungen an Städte oder Gemeinden nach Maßgabe von § 5 Abs. 4 StromNEV	0		0			0,00%
2 - 9	Betriebsliche und tarifvertragliche Vereinbarungen zu Lohnsatz- und Versorgungsleistungen (Abschluss vor 11.12.2006)						0,00%
2 - 10	Betriebs- und Personalsittigkeit						0,00%
2 - 11	Berufsausbildung und Weiterbildung im Unternehmen und von Betriebskindertagesstätten für Kinder der im Netzbereich beschäftigten Betriebsangehörigen						0,00%
2 - 12a	Forschung und Entwicklung nach Maßgabe des § 25a ARRegV			0			
2 - 13	Auflösung von BKZ / Netzzuschlagsbeiträgen in Verbindung mit der StromNEV						
2 - 14	Ausgleichsmechanismus nach § 2 Abs. 4 EnLAG	0	0	0	0	0,00%	0,00%
2 - 16	dem finanziellen Ausgleich nach § 17d Absatz 4 des Energiewirtschaftsgesetzes - Umsetzung des Offshore-Netzstützungsplans		0		0		0,00%
Satz 2 Nr. 1	Kompensationsanforderungen im Rahmen des Ausgleichsmechanismus nach Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1228/2003						0,00%
Satz 2 Nr. 2	Erlöse aus dem Engpassmanagement nach Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 1228/2003						0,00%
Satz 2 Nr. 3	Kosten für die Beschaffung der Energie zur Erbringung von Ausgleichsleistungen, einschließlich der Kosten für die lastbezogene Beschaffung	0		0			0,00%
Satz 2 Sonstige	Kosten oder Erlöse aus Maßnahmen eines Betreibers von Stromversorgungsnetzen, die einer wirksamen Verfahrenserstellung unterliegen						
Satz 4	Differenz zwischen genehmigten Verlustenergiekosten und den einsatzfähigen Kosten	0		0			0,00%
<b>Summe</b>							

Liniende Nr. des Netzeingangs	Stammdaten der Netzeingänge				Zusammensetzung der EOG der Netzeingänge nach § 26 Abs. 1a Jährg. 2016										Daten der Verlustenergie				
	Netzwerkbezeichnung (Abgang/Zugang)	Namens des übergehenden Netzeins	Netzeingangsdatum	Erklärungsgegenstand (EUR)	dauert nicht bis zum Kostenanteil (EUR)	vorübergehend bis zum Kostenanteil (EUR)	Erhöhung der verbleibenden Kostenanteile durch (VPI/VPV <sub>1</sub> /PF) (EUR)	nicht abgedeckte Kostenanteile durch (VPI/VPV <sub>2</sub> /PF) (EUR)	Erhöhung der EOG durch Erhöhungsfaktor (abzgl. Pf.) (EUR)	Quantisierungselement (EUR)	Verbleibende Kosten (EUR)	Sonderregelungskonto (EUR)	Hauptziel (EUR)	Sonderziel (EUR)	Zu übertragenden Kosten für die Beschaffung von Verlustenergie (EUR)	Den anerkannten Kosten zu legendem Preis (€/MWh) (€/MWh)	Referenzpreis der Volllastkosten (€/MWh) (€/MWh)	Zu übertragenden Kosten zu legendem Preis (€/MWh) (€/MWh)	Verbleibende Kosten (EUR)
1	BK6-16286273	Netzaufnahme	2011-04-14																
				<b>Summe:</b>															

**Ermittlung der Kostenveränderung im Bereich Messung und Messstellenbetrieb des Jahres 2016**

	Angaben des Messstellenbetriebs [EUR]	Bundesnetzagentur [EUR]	Abweichungen zu angegebenen Werten [EUR]
Ermittlung der Differenz gemäß § 5 Abs. 1 S. 3 ARagV			0
bei effizienter Leistungserbringung entstehende Kosten des Messstellenbetriebs (wennschonlich Messung)			0
§ 5 Abs. 1 Satz 3 ARagV			0
§ 5 Abs. 1 Satz 4 ARagV			0
in der Effizienzobergrenze entfallender Ansatz der Kosten des Messstellenbetriebs (einschließlich Messung)			0
§ 5 Abs. 1 Satz 3 ARagV			0
§ 5 Abs. 1 Satz 4 ARagV			0
Büroabrechnung (Büroabrechnung Kosten - Plankosten)			0
sonstige Maßnahmen nach § 21c ENWG etc.			0